

4.06.0 Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Derschen vom 13. Februar 1987

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 42 Abs. 11, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Beiträge für einzelne Verkehrsanlagen

Die Ortsgemeinde erhebt abweichend von den §§ 13 und 14 KAG Beiträge für einzelne oder Abschnitte von öffentlichen Verkehrsanlagen nach § 42 Abs. 11 KAG.

§ 2

Maßstab

Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 a KAG, § 6 KAVO).

Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v. H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v. H.

§ 3

Tiefenmäßige Begrenzung

Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 KAG werden 40 m festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend mit dem 16. Mai 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Derschen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträge) vom 20. November 1978 und die zu dieser Satzung erlassene Änderungssatzung vom 22. Februar 1983 außer Kraft.

Derschen, den 13.02.1987

(Rosenkranz)

Ortsbürgermeister